

Willkommen in München – Handlungsfelder Bildung und Sport für Geflüchtete aus der Ukraine

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06070

Ergänzung vom 28.03.2022

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 30.03.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat in der gesetzlichen Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz die förderrechtlichen Rechtsfolgen nach § 17 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKi-BiG) aufgrund höherer Gewalt zunächst für die Monate März bis Mai 2022 ausgesetzt, falls der Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote bei zusätzlicher Aufnahme von geflüchteten Kindern nicht eingehalten werden kann. Unberührt davon bleibt die Frage der Betriebserlaubnis.

In der freiwilligen Förderung nach der Münchner Förderformel (MFF) ist im jährlichen Durchschnitt ein Anstellungsschlüssel vorzuweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel, wobei Ferien- und Kurzzeitbuchungen zu berücksichtigen sind und insbesondere die Fachkraftquote eingehalten sein muss. Damit MFF-Träger, die Kinder aus der Ukraine aufnehmen, eine Finanzierungssicherheit erhalten, empfiehlt das Referat für Bildung und Sport, die Regelung der gesetzlichen Förderung mit zeit- und inhaltsgleicher Wirkung auf die freiwillige Förderung nach der MFF zu übertragen. Der Stadtrat wird in der Sitzung der Vollversammlung am 27.04. mit der Thematik befasst.

Der Antrag des Referenten im Bildungsausschuss wird daher wie folgt geändert:

II. Antrag des Referenten

Ziffern 1. mit 3.: wie bisher

Ziffer 4 neu:

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Regelung der gesetzlichen Förderung mit zeit- und inhaltsgleicher Wirkung auf die freiwillige Förderung nach der MFF zu übertragen. Der Stadtrat wird in der Sitzung der Vollversammlung am 27.04. mit der Thematik befasst.

Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.